

# Unsere Sendung als Oblaten erkennen und nachhaltig handeln

**KRITERIEN UND RICHTLINIEN**

de | Schriftenreihe der Oblatenmissionare  
Veröffentlichungen der Generalverwaltung



# Unsere Sendung als Oblaten erkennen und nachhaltig handeln

## KRITERIEN UND RICHTLINIEN

Original:

DISCERNING AND SUSTAINING OBLATE MISSION

Criteria and Procedures

Approbiert durch den Generaloberen am 22. Mai 2014

Herausgegeben durch die Generaleitung am 16. Oktober 2014

Deutsche Übersetzung: P. Athanasius Wedon OMI

Herausgegeben durch die Mitteleuropäische Provinz, Oktober 2019



# Inhalt

---

Einleitung	7
<b>ERSTER TEIL: KRITERIEN</b>	<b>9</b>
I. Kriterien für die Errichtung einer neuen Oblatenmission	10
II. Kriterien für den Statuswechsel einer Einheit	17
<b>ZWEITER TEIL: RICHTLINIEN</b>	<b>21</b>
I. Richtlinien für die Missionen	22
A. Gründung einer Mission	22
B. Ein spezieller Fall	29
C. Statuswechsel einer Mission	30
II. Richtlinien für Oblatendelegaturen	35
A. Errichtung einer Delegatur	35
B. Beschreibung einer Delegation, die sich als Ganzes entwickelt	36
C. Statuswechsel einer Delegatur	38
III. Richtlinien für eine Umstrukturierung mit anderen Einheiten	40
A. Begründung	40
B. Verantwortliche für den Prozess	41
C. Verschiedene Szenarien	41
<b>DRITTER TEIL: KRISENINTERVENTION IN EINER EINHEIT</b>	<b>47</b>
I. Verbindliche Kriterien	48
II. Verbindliche Richtlinien	49
A. Wann?	49
B. Wie?	52
III. Begleitendes	53
Schlusswort	54
Anmerkungen	55



*L.J.C. et M.I.  
Rom, den 10. Juni 2014*

## **Liebe Provinziale und Superioren,**

Segenswünsche! Ich freue mich, euch einen Leitfaden vorstellen zu können, von dem ich glaube, dass er für unser Leben als Missionare von Bedeutung ist. Dieser Leitfaden wurde durch das Generalkapitel 2010 in Auftrag gegeben: „Unsere Sendung als Oblaten erkennen und nachhaltig handeln. Kriterien und Richtlinien“. Das Generalkapitel von 2010 verpflichtete die Generalleitung in seinem Dokument „Bekehrung“ dazu, „... ein erneuertes Bewusstsein für die Mission zu schaffen und im Dialog mit der Ortskirche, anderen Religionen, den Oblaten-Assoziierten und mit allen Menschen guten Willens neue missionarische Strategien zu entwickeln und die vorrangigsten missionarischen Herausforderungen zu benennen“ (vgl. Akten des 35. Generalkapitels 2010, S. 14, „Unsere Sendung als Oblaten“ Nr. 1). Der Dienst der Generalleitung stellt sicher, „... dass die Kongregation ihrer missionarischen Sendung und den Forderungen des Ordenslebens treu bleibt“ (S 124). Und weiter: „Der Generalobere und sein Rat „... wachen in erster Linie darüber, dass die Kongregation dem apostolischen Eifer treu bleibt, der das geistgewirkte Vermächtnis unseres Stifters ist“ (S 131).

„Unsere Sendung als Oblaten erkennen und nachhaltig handeln“ möchte den Oblateneinheiten und den apostolischen Ortskommunitäten als Instrument zur missionarischen Inspiration und Entscheidungsfindung dienen. Diese Handreichung entstand unter der Federführung der internen Missionskonferenz der Zentralleitung. Das Dokument ist das Ergebnis einer umfassenden Konsultation aller Mitglieder der Zentralleitung und vieler Oblaten weltweit. Die aktuelle Fassung der OMI-Satzungen und Regeln und die die Mission betreffenden Beschlüsse des Generalkapitels wurden darin aufgenommen. Ich möchte mich bei den Mitgliedern der internen Missionskonferenz bedanken: P. Gilberto Piñón, Miguel Fritz, Emmanuel Mosoeu und Luis

Ignacio Rois Alonso. Mit ihrer gut organisierten Arbeit haben sie viele missionarische Erfahrungen, Reflexionen und Ideen gebündelt und so diese Handreichung entstehen lassen. Mein Dank gilt auch allen Oblaten, die durch ihre großherzige Mitarbeit zu diesem Projekt beigetragen haben, sei es durch Vorschläge oder durch hilfreiche Beobachtungen. Besonders erwähnen möchte ich den bedeutenden Beitrag, den die vorherigen Generalleitungen seit 1989 geleistet haben.

Wir betrachten dieses Dokument als eine Reflexion missionarischer Weisheit und aktueller Erfahrungen von Oblaten auf der Höhe der Zeit. Das Dokument ist ein Werkzeug, das uns hilft, unsere Treue zu vertiefen als Antwort auf das „geistgewirkte Vermächtnis unseres Stifters“. Es gibt Anregungen, unseren Sendungsauftrag zu überprüfen. Jedoch handelt es sich nicht um ein fertiges Endprodukt, sondern um ein Werkzeug, das sich hoffentlich weiterentwickelt. Möge es sich konkretisieren und als hilfreich erweisen, wenn es von den Mitgliedern der Kongregation in die Tat umgesetzt wird. Wir, die wir unsere missionarische Berufung in einer spannungsvollen und herausfordernden Zeit leben, bedürfen derart reflektierter Leitlinien.

Da wir uns in einem Triennium auf das 200-jährige Jubiläum der Oblatenkongregation vorbereiten, ist Gelegenheit gegeben, diese Handreichung der Kongregation zu präsentieren. Es bleibt zu hoffen, dass uns dieses Dokument „Unsere Sendung als Oblaten erkennen und nachhaltig handeln“ hilft, noch tiefer den Ruf zur Bekehrung in unserem missionarischen Leben zu vernehmen.

Möge der Eifer des Heiligen Eugen unsere Sendung inspirieren. Wir wollen ihn um seine Fürsprache bitten, damit alles gewagt wird, das Reich Gottes auszubreiten!

Euer Mitbruder in Jesus Christus und Maria Immakulata,

*P. Louis Lougen OMI*

# Einleitung

---

**1.** Die derzeitige Generalleitung hat es für notwendig erachtet, die Kriterien und Richtlinien bezüglich des Missionsauftrags der Oblaten M.I. im Licht der Satzungen und Regeln von 2012 und der letzten Generalkapitel zu überarbeiten. Das Generalkapitel von 2010 hat der Generalleitung gegenüber besonders betont „... ein erneuertes Bewusstsein für die Mission zu schaffen ... und neue missionarische Strategien zu entwickeln und die vordringlichsten missionarischen Herausforderungen zu benennen“<sup>1</sup>. Dieses Dokument ist nicht nur für die Generalverwaltung hilfreich, sondern auch für jede Oblateneinheit in der Kongregation. Sein Inhalt richtet sich an all jene, die auf der Verwaltungs- und Leitungsebene der Kongregation tätig sind. Die vorherigen Richtlinien wurden von den jeweiligen Generaloberen und ihren Räten in den Vollversammlungen zwischen dem Oktober 1989 und dem Mai 2003 genehmigt und können in den Protokollen des Generalrats nachgelesen werden.<sup>2</sup>

**2.** Dieses Dokument legt die Richtlinien für eine Veränderung des Status als auch der Statuten einer Oblateneinheit fest. So wie es sich darstellt, kann es auch für die Entscheidungsfindung und die Beurteilung der missionarischen Tätigkeit einer Oblatenkommunität herangezogen werden.

**3.** Wir orientieren uns am Wesen unserer Identität: „Wir sind eine missionarische Kongregation“ (S 5). „Wir haben uns vor allem dazu verpflichtet, die Armen zu evangelisieren“ (S 1). „Eine Mission wird vom Generaloberen mit Rat auf Bitten einer Ortskirche errichtet, um einer offensichtlichen missionarischen Notlage zu begegnen“

(S 117). „Es ist Sache des Generaloberen mit Rat, neue Missionsgebiete zu übernehmen und Rahmenverträge zwischen einer Provinz und dem Ortsordinarius zu bestätigen“ (R7e).



**4.** Die Errichtung neuer Missionen bedarf einer Vorgehensweise, die unserer missionarischen Sendung in der Welt von heute treu bleibt. Das ist es, was uns motiviert hat, „Kriterien und Verfahrensweisen zur Entscheidungsfindung und nachhaltigem Handeln im Zusammenhang mit Oblatenmissionen (2014)“ zu formulieren. Dies steht im Einklang mit den anderen Dokumenten der Generalleitung und der Generalverwaltung.<sup>3</sup>

Erster Teil:  
Kriterien

# I. Kriterien für die Errichtung einer neuen Oblatenmission

---

## A. GRÜNDUNGSKRITERIEN:

Gründungskriterien sind wie folgt definiert: Es handelt sich um eine Reihe von Kriterien, die sich aus den Wurzeln und dem Herzstück unseres Oblatencharismas ergeben, Kriterien auf der Grundlage der Werte, die den Stifter dazu bewogen, in seiner Zeit eine Gruppe von Männern zu sammeln, die dann Oblatenmissionare wurden. Da diese Kriterien grundlegend sind, ist jede Überprüfung unserer missionarischen Aktivitäten anhand dieser Kriterien vorzunehmen. Diese sind wie folgt:

**1.** Es muss sich um eine Aufgabe handeln, die die Evangelisierung der Armen und Verlassensten zum Ziel hat.

Darunter verstehen wir, „den verlassensten Menschen Christus und sein Reich zu verkünden“ (S 5); den Ruf Jesu zu vernehmen „bewegt von der Heilsnot der Menschen“ (S 1); das Todesleiden Jesu Christi an unserem Leib sichtbar zu machen, wenn wir dem Volk Gottes dienen, das der bevorzugte Träger des Reichtums der Gegenwart Jesu ist - der Christus für uns heute (vgl. S 4); „den Glauben wieder zu erwecken und die Menschen erfahren zu lassen, ‚wer Christus ist‘“ (S 7); sie einzuladen, christliche Nächstenliebe zu üben und Hoffnung zu bringen; „Gottes Heiligkeit und Gerechtigkeit zu bezeugen, die befreiende Gegenwart Jesu Christi und die neue Schöpfung, die mit seiner Auferstehung begonnen hat“ (S 9).

**2.** Es muss eine Mission sein, die in und durch eine apostolische Gemeinschaft erfolgt.

Um unsere primäre Aufgabe der Evangelisierung möglichst effektiv wahrzunehmen, geben wir Oblaten Zeugnis vom Reich Gottes in und

durch interkulturelle apostolische Oblatenkommunitäten (S 3); das Kommunitätsleben ist unsere erste Sendung, zu der wir berufen sind. Hier kommen wir Oblaten zusammen, um zu beten, uns auszutauschen, unseren missionarischen Dienst zu planen und zu bewerten. Dabei ermutigen und unterstützen wir uns gegenseitig (S 3).<sup>4</sup>

**3.** Es gilt, dem Rat unseres Stifters zu folgen: „Oblaten scheuen keine Mühe, das Reich Gottes auszubreiten“ (Vorwort zu den Satzungen 2012, S. 20).

## **B. SATZUNGSGEMÄSSE KRITERIEN:**

Satzungsgemäße Kriterien können wie folgt definiert werden: Es handelt sich um eine Reihe von Kriterien auf der Grundlage der Satzungen und Regeln. Einige dieser Kriterien sind von Anfang an ein Teil unserer Tradition, andere Kriterien haben sich über die Jahre entwickelt und sind durch die Beschlüsse des einen oder anderen Generalkapitels zu Standards geworden. Ihnen gilt bei der Beurteilung unserer missionarischen Arbeit besondere Aufmerksamkeit:

**1.** Eine Sendung, die Antwort gibt auf bislang nicht erfüllte dringende Bedürfnisse der Kirche.

Ziel unserer Gründung war es, durch Volksmissionen die Verlassenen zu evangelisieren, uns der Jugend anzunehmen und Missionare für die Auslandsmission zur Verfügung zu stellen. Unser Stifter sah darin einen Weg, der dringenden Glaubensnot in Südfrankreich zu begegnen. Historisch betrachtet, entwickelten sich die „Missionare der Provence“ zu einer weltweiten Kongregation, um auf die dringenden Nöte der Kirche antworten zu können. Bis in unsere Zeit hinein führen wir diese Tradition fort: „Im Übrigen ist uns kein Tätigkeitsfeld fremd, wenn wir nur das Hauptziel unserer Kongregation nie aus den Augen verlieren: die Evangelisierung der Verlassenen“ (R 7b).

Dieses Kriterium ist hilfreich, wenn wir eine Situation wählen, in der Christus unbekannt ist, die Kirche nicht existiert oder noch nicht rich-

tig Fuß gefasst hat, in der ihre Zukunft ungewiss und kirchliches Leben isoliert ist, in der es einer dringenden Re-Evangelisierung bedarf und in der sich sonst niemand in der Lage sieht, pastorale Verantwortung zu übernehmen.

**2.** Eine Sendung, in der die Oblaten als „Glieder der prophetischen Kirche“ (S 9) daran mitarbeiten, Unterdrückung und Armut zu beseitigen.

„Der Einsatz für Gerechtigkeit ist ein wesentlicher Bestandteil der Evangelisierung“ (R 9). Indem die Oblaten sich der Armen annehmen, verpflichten sie sich, an einer Gesellschaft zu bauen, in der die Rechte und die Würde der menschlichen Person geachtet werden, besonders die der Armen und Verlassensten. Dieser Einsatz ist grundlegend für eine ganzheitliche Verkündigung des Evangeliums.<sup>5</sup>

**3.** Eine Sendung, die den Laien zur Mitarbeit und zu leitender Verantwortung Raum gibt.

„Wir erfüllen unsere Sendung in der Gemeinschaft, zu der wir gehören, und durch sie ... je mehr wir ein Herz und eine Seele werden“ (S 37). Im weiteren Sinne schließt dieses gemeinschaftliche Handeln auch die Laien ein, Erwachsene und Jugendliche, die unser Charisma teilen, wie es in der Regel 37a heißt: „Den Laien wird bewusst, dass sie ihrem Lebensstandard gemäß gerufen sind, dieses Charisma zu teilen und es zu leben, je nach den Umständen, die sich aus ihrem Lebensbereich und ihrer Kultur ergeben. Sie nehmen untereinander und mit den Oblaten am Charisma im Geiste der *Communio* und der Gegenseitigkeit teil.“<sup>6</sup>

**4.** Eine Sendung, die in Gemeinschaft mit den Bischöfen und im Einklang mit anderen pastoralen Mitarbeitern gemäß unserem Charisma steht.

Uns ist bewusst, dass wir an der Sendung der Kirche Anteil haben. In diesem Geist verpflichtet uns Satzung 6, diese Sendung gemeinsam mit den Hirten der Kirche zu erfüllen. So wie wir untereinander einen

gemeinschaftlichen Weg suchen, bemühen wir uns im selben Geist um eine Zusammenarbeit mit den Bischöfen und anderen pastoralen Mitarbeitern „und berücksichtigen die allgemeine Seelsorgsplanung der Ortskirchen“ (S 6).

**5.** Eine Sendung, die den kulturellen Kontext und die spezifischen Bedürfnisse der Menschen im Blick hat, zu denen wir gesandt sind.

Unsere Sendung bezieht sich auf Menschen, deren Situation durch vielfältige Faktoren bestimmt wird, die Einfluss auf ihre Wirklichkeit nehmen. Regel 7g ermahnt uns, „das Wort im jeweiligen Kontext zu verkünden, damit es von den Hörern einfach zu verstehen ist“, und Satzung 8 fordert: „Wir bemühen uns um Nähe zu jenen, unter denen wir arbeiten, und beachten stets ihre Werte und Bestrebungen ... Wir bemühen uns, alle Menschen, besonders die Armen, zum vollen Bewusstsein ihrer Würde als Menschen und Kinder Gottes zu führen.“

**6.** Eine Sendung, die sich historisch durch jedes Generalkapitel fortwährend erneuert. Die Generalkapitel interpretieren die Satzungen und Regeln im aktuellen Kontext der jeweiligen Zeit:

**a.** Laufende Überprüfung: Regel 7d besagt: „Treue zu unserer Berufung als Oblaten muss uns bei unseren missionarischen Arbeiten und bei der Übernahme pastoraler Aufgaben leiten ... Dasselbe Kriterium gilt für die von Zeit zu Zeit vorzunehmende Überprüfung unseres apostolischen Einsatzes.“ Das Generalkapitel 2010 weist darauf hin, dass unsere Bekehrung im Zusammenhang mit unserer Sendung es gebietet, „dass die Oblaten regelmäßig ihren apostolischen Dienst der Ortskommunität zur Überprüfung und zur Überarbeitung vorlegen. Die Beurteilung der Dienste und der missionarischen Arbeit muss auch auf der Ebene der Provinz oder der Delegatur vorgenommen werden.“<sup>7</sup>

**b.** Nachhaltigkeit: Vom Geist angeregt, verpflichten wir uns, alles miteinander zu teilen. Wir leben einfach und bescheiden. „Wir unterwerfen uns dem allgemeinen Gesetz der Arbeit und tragen, jeder auf seine Weise, zum Unterhalt der Gemeinschaft und ihres Apostolates

bei“ (S 21). Das Generalkapitel von 2010 betont, dass Bekehrung im Umgang mit unseren Finanzen beinhaltet, „... ein planmäßiges Bemühen auf allen Ebenen der Kongregation um finanzielle Unabhängigkeit, wobei verstärkt die Erschließung örtlicher Einkommensquellen anzustreben ist. Das gilt besonders für die wachsenden Provinzen und Delegationen“.<sup>8</sup>

c. Interkulturalität: Oblatenkommunitäten, insbesondere Ausbildungskommunitäten, sollten „multikulturell sein und so das sich wandelnde Gesicht der Kongregation widerspiegeln.“<sup>9</sup>

## **C. BEDINGTE KRITERIEN**

Diese Kriterien können wie folgt definiert werden: Eine Reihe von Kriterien, basierend auf der konkreten Geschichte und der gelebten Erfahrung der jeweiligen missionarisch tätigen Provinz/Delegation/Kommunität. Diese Kriterien sind näher zu bestimmen und entsprechend umzusetzen, insofern sie im Zusammenhang mit der Überprüfung der missionarischen Aufgaben für das Leben und die Erfahrungen der einzelnen Einheiten relevant sind. Diese Kriterien können in zwei Kategorien unterteilt werden:

### **1. Kriterien, je nach den örtlichen Gegebenheiten**

a. Eine bedeutende historische Verbindung mit unserer Kongregation.

Eine bestimmte Aufgabe kann eine spezielle Bedeutung in der Geschichte einer Provinz/Delegation oder auch Kommunität haben. Es kann sein, dass eine bestimmte Niederlassung von den Oblaten vor vielen Jahren gegründet worden ist. Der damit verbundene Auftrag könnte dazu geführt haben, dass er in gewisser Weise die Identität einer Kommunität ausmacht oder dass der Ort der Niederlassung mit uns Oblaten identifiziert wird, sodass wir dort gar nicht mehr wegdenken sind.

**b.** Eine Mission hat für die Kirche und/oder für die Kongregation eine bestimmte missionarische Bedeutung.

Wegen der örtlichen Lage oder der sich aktuell entwickelnden Trends im missionarischen Verständnis der Kirche kann eine Niederlassung eine strategische Bedeutung für die Kirche und die Kongregation erlangt haben.

**c.** Eine Mission hat aktuell eine spezielle missionarische Bedeutung.

In der heutigen modernen Gesellschaft, in der sich ein rascher Wandel vollzieht, werden Menschen zunehmend an den Rand gedrängt. Daher ist oft ein schnelles und kreatives Eingreifen gefordert, das die herkömmlichen Strukturen der Kirche nicht zu leisten imstande sind. Das Generalkapitel von 2010 ermutigt uns Oblaten, „... das Antlitz Christi in den Armen von heute zu erkennen, wie sie uns in der Gesellschaft, in der wir leben, begegnen: z.B. in den Migranten, den Aids-Opfern, den Illegalen, in den Opfern der Kriege, in den Ureinwohnern ... und dass wir uns bemühen, ihre Rechte und ihre Würde zu verteidigen.“<sup>10</sup> Eine Oblatenpräsenz in solchen Gebieten kann sowohl für die Kirche als auch für die Menschen, denen wir dienen, von missionarischer Bedeutung sein.

## **2. Kriterien, die einem bestimmten Zweck dienen**

Auch wenn wir anerkennen, dass die oben aufgeführten Kriterien mit Blick auf die gegebenen Umstände, in der sich eine Oblateneinheit (Provinz, Delegatur, Kommunität) befindet, von großem Gewicht sind, kann es doch vorkommen, dass auch andere Kriterien bei der Setzung von Prioritäten zu berücksichtigen sind. Wir wählen eine Aufgabe (oder behalten diese bei), weil:

**a.** Die Aufgabe die Fortführung einer apostolischen Tätigkeit für bestimmte Oblaten ermöglicht, so etwa für die Älteren;

**b.** Die Aufgabe die Berufepastoral fördern kann;



- c.** Die Aufgabe dazu beitragen kann, die für die Arbeit einer Oblaten-niederlassung dringend benötigten finanziellen Quellen zu erschließen;
- d.** Die Arbeit einer bestimmten Gruppe von Menschen dienlich sein kann, die bislang nicht berücksichtigt worden ist.

## II. Kriterien für den Statuswechsel einer Einheit

---

Die Satzungen und Regeln laden dazu ein, unser Leben und unseren apostolischen Einsatz fortwährend zu bewerten und zu überprüfen. Treue ist die Richtschnur, „die uns bei unseren missionarischen Arbeiten und bei der Übernahme pastoraler Aufgaben leiten soll“ (R 7d). Das Generalkapitel von 1998 endete mit der selbst auferlegten Verpflichtung, „alle unsere missionarischen Aktivitäten im Licht unseres Charismas zu überprüfen.“<sup>11</sup> Diese Überprüfung und Bewertung ermöglicht es den zuständigen Oberen auf allen Ebenen zu entscheiden, welche Oblatenmissionen nicht länger den grundlegenden Kriterien entsprechen und welche Oblatenmissionen in Delegaturen verwandelt oder welche Delegaturen zu Provinzen erhoben werden sollen.

### A. GRUNDLEGENDE KRITERIEN

**1.** Eine gewissenhafte Analyse und Bewertung ist durchzuführen, damit entschieden werden kann, ob die Ortskirche der Oblaten mit ihrem spezifischen Charisma bedarf.

#### Fragen zur Beurteilung:

- › Nimmt sich die Ortskirche der spirituellen Bedürfnisse der Armen an?
- › Ist die Evangelisierung der Verlassensten wirklich unser Schwerpunkt? (vgl. R 7b)
- › Was sind die vordringlichsten Bedürfnisse der Armen?<sup>12</sup>
- › Warum sollten die Oblatenmissionare vor Ort bleiben?
- › Was macht ihre Präsenz in dieser Diözese notwendig?
- › Besteht eine spezielle Notwendigkeit, die dem Oblatencharisma entspricht?

- › Wie ist die Ortskirche organisiert (Zahl der Diözesanpriester, Ordensleute und pastoralen Mitarbeiter), und kann sie den spirituellen Bedürfnissen der Armen entsprechen?
- › Wie stünde es um die Armen, sollten die Oblaten die Mission aufgeben?
- › Bedürfen die Laien einer pastoralen Ausbildung, was den Verbleib der Oblaten rechtfertigt?
- › Besteht die Möglichkeit, in einer apostolischen Kommunität zu leben, wodurch wir unser Oblatencharisma bezeugen?
- › Existieren Möglichkeiten, in diesem Gebiet mit der Zeit weitere Oblatenkommunitäten zu gründen?

**2.** Eine gewissenhafte Analyse und Beurteilung wird entscheiden, ob die Ortskirche gut aufgestellt und ob die Anwesenheit der Oblaten weiter nötig ist.

**Fragen zur Beurteilung:**

- › Wie stark ist der Diözesanklerus in diesem Gebiet vertreten?
- › Gibt es noch andere Ordensleute, die vielleicht den Bedürfnissen der Diözese effektiver dienen können?
- › Gibt es genügend pastorale Laienmitarbeiter in diesem Gebiet?
- › Bedürfen die Laien einer pastoralen Ausbildung, was den Verbleib der Oblaten rechtfertigt?
- › Warum ist die Anwesenheit der Oblaten für die Diözese wichtig?
- › Haben wir die Mittel (geschultes Personal, Finanzen usw.), um der Bitte der Diözese angemessen entsprechen zu können?
- › Welche finanziellen Aufwendungen sind mit der neuen Mission verbunden?

## B. GRUNDLEGENDE KRITERIEN

### Fragen zur Beurteilung:

- › Bedarf es einer Erstevangelisierung oder einer Neuevangelisierung in säkularisierten Ländern?
- › Gibt es Personengruppen, die Christus nicht kennen?
- › Bedarf es einer Neubelebung christlichen Lebens?
- › Besteht die Notwendigkeit, Kulturen zu bestärken, die ignoriert werden?
- › Ist es in diesem Gebiet notwendig, denen, die keine Stimme haben, beizustehen und für Gerechtigkeit und Frieden einzutreten?
- › Besteht eine Notwendigkeit, Laien für die Pastoral auszubilden und so christliche Gemeinden zu stärken?
- › Werden wir gerufen, als Missionare dorthin zu gehen, wo sonst niemand hingehen möchte?
- › Gibt es noch andere Ordensleute, die dafür geeigneter erscheinen?
- › Kommt die Einladung von der Ortskirche oder der Weltkirche?
- › Warum klopft der Bischof gerade bei uns an?
- › In welchem kulturellen Kontext steht eine solche Einladung?
- › Ist der Bischof bereit, einen Vertrag zu unterzeichnen?
- › Handelt es sich um eine Mission, die unser Oblatencharisma berücksichtigt?

## C. BEDINGTE KRITERIEN

### Fragen zur Beurteilung:

- › Gilt es, andere soziale, kulturelle, politische und religiöse Aspekte zu berücksichtigen?

## **1. Kriterien, je nach den örtlichen Gegebenheiten**

### *Fragen zur Beurteilung:*

- › Besteht eine historische Verbindung zur Diözese?
- › Bestehen persönliche Beziehungen zum Ordinariat der Diözese?
- › Haben wir Oblaten genügend qualifiziertes Personal und ausreichende Finanzen für die uns übertragene Aufgabe?

## **2. Kriterien, die einem bestimmten Zweck dienen**

### *Fragen zur Beurteilung:*

- › Könnte diese Mission der Kongregation helfen, ihre Hauptaufgabe zu erfüllen, die Armen zu evangelisieren und zugleich die eigene Berufepastoral, Finanzen usw. zu fördern?
- › Ermöglicht diese Mission den apostolischen Einsatz einer bestimmten Gruppe von Oblaten, etwa der Älteren?

**3.** Die Zahl der zur Verfügung stehenden Oblaten ist bei einem Wechsel des Status einer Mission von Bedeutung, jedoch nicht entscheidend; das Kriterium hat Vorrang.<sup>13</sup> Es ist anzuraten, mit der Zeit mehrere Niederlassungen in unmittelbarer Nähe zueinander einzurichten.

Zweiter Teil:  
Richtlinien

# I. Richtlinien für die Missionen

---

## A. GRÜNDUNG EINER MISSION

### 1. Der Prozess der Entscheidungsfindung

#### a. Anfrage eines Bischofs

Im Zusammenhang mit der Gründung neuer Missionen ergreift für gewöhnlich der Bischof die Initiative, indem er sich direkt an den Generaloberen wendet. In einigen Fällen erhält der Generalobere mit Rat eine direkte Anfrage von einem der zuständigen Dikasterien aus dem Vatikan.

Betrifft die Anfrage ein Gebiet, in dem die Oblaten bereits tätig sind, gilt Folgendes:

- i. Der Generalobere leitet die Anfrage durch das zuständige Ressort für die Mission an den Höheren Oberen einer Oblateneinheit weiter, in deren Bereich die Mission gegründet werden soll. Zugleich informiert er den antragstellenden Bischof /das Dikasterium über das Verfahren.
- ii. Es obliegt der Verantwortung des Höheren Oberen mit Rat, über den Antrag zu beraten und eine passende Entscheidung herbeizuführen. Der Obere mit Rat wird beurteilen, welchen angemessenen Status die Neugründung erhalten soll: Niederlassung, Haus oder Mission. „Bei der Errichtung einer Mission muss man die missionarische Planung der betreffenden Region und der Gesamtkongregation berücksichtigen“ (S 117).
- iii. Der Höhere Obere tritt mit dem Bischof in einen „angemessenen Dialog“ ein, wobei zu berücksichtigen ist: „... dass ein hinreichender Gedankenaustausch stattfindet zwischen der Generalleitung, der Regionalkonferenz (und) den Verantwortlichen der betreffenden Provinz

oder Provinzen“ (R 117a). Danach informiert der Höhere Obere den Bischof über die getroffene Entscheidung.

Sollte die Anfrage aus einem Gebiet kommen, in dem die Oblaten noch nicht präsent sind, gilt Folgendes:

i. Der Generalobere bittet den für das Missionsressort zuständigen Mitbruder, die nötigen Informationen bezüglich der Anfrage einzuholen.

ii. Das Dossier mit dem Antrag wird zuerst vom internen Missionsausschuss des Generalrats begutachtet, welcher seine Begründungen und Empfehlungen an den Generaloberen mit Rat weiterleitet.

iii. Sollte der Generalobere mit Rat den Antrag ablehnen, ist dem betreffenden Bischof ein negativer Bescheid zu übermitteln.

iv. Sollte der Generalobere mit Rat den Antrag positiv entscheiden und die Neugründung begrüßen, wird die Bitte zur Entscheidungsfindung an die Oblatenregion weitergeleitet, in der die Neugründung vorgenommen werden soll. Die Anfrage wird mit der vorläufigen Stellungnahme des Generalrats durch den für das Missionsressort verantwortlichen Mitbruder oder durch den für die Region zuständigen Generalrat dem Vorsitzenden der Regionalkonferenz der Oblaten überbracht.

**Zielsetzung:** Es sollen die Ansichten der Höheren Oberen in der betreffenden Region bezüglich der geplanten Neugründung gehört werden und eine Provinz (oder Delegatur) gefunden werden, die bereit ist, die Verantwortung für die neue Mission zu übernehmen.

v. Sollte sich die Regionalkonferenz für eine Gründung aussprechen, aber nicht in der Lage sein, eine Oblateneinheit zu finden, die bereit ist, die Neugründung zu sponsern, obliegt es der Generalleitung, eine Provinz (oder mehrere Provinzen) zu finden, die eingeladen wird, die Verantwortung für die neue Mission zu übernehmen. Dies beinhaltet, eine hinreichende personelle und finanzielle Grundausrüstung zu gewährleisten.

vi. Der Generalobere kontaktiert (durch den für das Missionsressort zuständigen Mitbruder) den/die betreffenden Provinzial/Provinziale



und beauftragt ihn/sie, über den Antrag für eine Neugründung zu beraten. Bevor eine endgültige Antwort gegeben wird, ist es ratsam, die Mitglieder der betreffenden Provinz/Delegatur zu befragen.

### **b. Anfragen von verschiedenen Antragstellern**

i. Die Initiative zur Gründung einer neuen Mission kann auch direkt vom Heiligen Stuhl kommen und ist an den Generaloberen mit Rat gerichtet. Die Richtlinien für die Entscheidungsfindung einer solchen Anfrage sind dieselben wie bereits oben erwähnt.

ii. Der Antrag kann aus einer Oblatenprovinz kommen, die beabsichtigt, eine Mission zu gründen und dafür von der Generalleitung Vorschläge erbittet. Eine Provinz, deren Planung für eine neue Mission schon fortgeschritten ist, hat von der Generalleitung die Erlaubnis einzuholen. In diesem Fall ist die Generalleitung in den Entscheidungsprozess mit einzubeziehen. Hierbei ist zu betonen, dass solchen Anträgen eine Entscheidungsfindung der jeweiligen Regionalkonferenz vorausgehen soll.

iii. Der Antrag einer Oblatendelegatur muss an den zuständigen Provinzial gerichtet sein. Die Generalleitung ist in die Entscheidung mit einzubeziehen.

## **2. Vorbereitung**

**a.** Bevor das Gründungsvorhaben einer neuen Mission in die Tat umgesetzt wird, und sobald dafür eine Oblateneinheit gefunden worden ist, besichtigen Vertreter der betreffenden Provinz - oder auch der Generalrat - den Ort der Gründung, um mit der örtlichen Diözesanleitung die Details der Neugründung zu besprechen und Vorbereitungen zu treffen (Anzahl der Oblaten, welcher Dienst soll übernommen werden? Unterkunft, Finanzen, Zeitrahmen usw.). Der Finanzierung ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken, damit von vornherein jedes Missverständnis ausgeschlossen wird (Can. 681).

**b.** Der Vertrag mit dem Bischof sollte normalerweise vor dem Start der neuen Mission ausgehandelt und unterzeichnet sein. Diese Übereinkunft muss die Punkte beinhalten, die unter 8.1 aufgeführt sind, besonders die finanziellen Verpflichtungen. Eine Mission zu beginnen ohne einen zuvor aufgesetzten, formal-schriftlichen und unterzeichneten Vertrag, der alle notwendigen Punkte berücksichtigt, besonders die Finanzen, ist nur mit der expliziten Erlaubnis des Generaloberen möglich.

**c.** Die Sonderstatuten (R 118a, 118b) sollten bereits festgelegt sein, bevor das Missionsteam in die neue Mission entsandt wird. Erachtet man es aus praktischen Gründen für zweckmäßig, können die Statuten auch während der Anfangsphase einer Mission approbiert werden. Es wird dazu geraten, die Statuten zunächst für die Dauer von drei Jahren zu approbieren.

**d.** Sollte die Mission in die Verantwortung von mehreren Provinzen gegeben werden (R 117c), oder gar in die einer Region, gilt für die Provinziale:

- › die Zustimmung aller beteiligten Provinziale einzuholen und den Antrag durch den Generaloberen mit Rat genehmigen zu lassen, ehe die neue Mission begonnen wird (C 111).
- › die Zuständigkeit jedes einzelnen Provinzials klar zu definieren, was das Zusammenleben der Oblaten, die Kommunität und die Mission sowie die personellen und finanziellen Angelegenheiten betrifft. Auch sollte vorab geklärt sein, auf welchem Wege man Entscheidungen auf der Ebene der höheren Oberen herbeizuführen gedenkt und welcher „Autorität“ gegenüber Rechenschaft abzulegen ist. Die finanziellen Angelegenheiten sind untereinander unmissverständlich zu regeln.

**e.** Die Gründungsprovinz(en) hat/haben gemeinsam mit dem Missionsteam einen 5-Jahres-Plan zu erarbeiten, der folgende Punkte beinhaltet:

**i. die Personalplanung für die Mission:**

**(a)** Vorbereitende Phase:

- › Mitbrüder für das Team finden und Ernennung eines Superiors;
- › Teambildung und Sprachen lernen;
- › vorbereitende Kurse organisieren usw.;
- › es ist wichtig, zumindest am Anfang einige erfahrene Missionare im Team zu haben.

**(b)** Einführungsphase:

- › Konzept zur Inkulturation
- › apostolisches Kommunitätsleben
- › Besuche durch den Höheren Oberen
- › Integrierung in die Ortskirche

**ii. Konzept zur Planung missionarischer Aktivitäten:**

**(a)** missionarische Prioritäten und Ziele setzen für die ersten fünf Jahre;

**(b)** Entwicklungsstufen missionarischer Aktivitäten während der Startphase benennen;

**(c)** Finanzen:

- › Eine Jahresplanung und eine Langzeitplanung zur finanziellen Eigenständigkeit erarbeiten, wobei die Ausbildung, Krankenversicherung und die Altersversorgung zu berücksichtigen sind;
- › Ressourcen für den Unterhalt, die finanzielle Planung und die Bewertung der Mission finden;

**(d) Ausbildung:**

- › ein Weiterbildungsprogramm erstellen;
- › Ausbildungsrichtlinien für mögliche Kandidaten und deren weitere Begleitung erarbeiten.

**f. Kooperation:** Ist der Fall gegeben, dass die Gründungsprovinz/ Gründungsprovinzen bei der Finanzierung der neuen Mission finanzielle Schwierigkeiten hat/haben, gilt:

**i.** Der Provinzial/die Provinziale hat/haben andere Provinzen oder finanzielle Oblatenressourcen anzusprechen, die in der Lage sind, langfristig mit der betreffenden Mission zu kooperieren und, entweder ganz oder teilweise, die laufenden Betriebskosten zu übernehmen. Auch ist ein Langzeitplan für die Finanzierung der Ausbildung sowie der Gesundheits- und Altersversorgung zu entwickeln. Diese Pläne sind der Generalleitung zur Genehmigung vorzulegen.

**ii.** Die Kooperationsvereinbarung mit der verantwortlichen Provinz/ Delegatur, die das Personal stellt, und die die Erstverantwortung für die Oblatenmission durch unterstützende finanzielle Hilfe hat, ist schriftlich detailliert zu fixieren.

**iii.** Es obliegt dem Generaloberen mit Rat, eine neue Mission zu gründen und die entsprechenden Statuten zu approbieren (S 117).

### **3. Folgemaßnahmen**

**i. Kommunitätstreffen**

Der Superior der Mission hat für regelmäßige Kommunitätstreffen zu sorgen, um den Gemeinschaftsgeist der in der Mission tätigen Mitbrüder zu stärken, den Integrationsprozess und die missionarischen Aktivitäten zu bewerten und gemeinsame Planungen bezüglich der Mission und ihrer Finanzierung zu koordinieren. Dabei soll auch die Berufepastoral und die Ausbildung in den Blick genommen werden.

## **ii. Besuche/Visitationen**

Der für die Mission verantwortliche Provinzial besucht die Mission innerhalb des ersten Jahres. Der Provinzökonom der Gründungsprovinz hat unmittelbar nach dem ersten Jahr eine persönliche Bewertung der finanziellen Situation der Mission vorzunehmen. Sollte eine andere Provinz die finanzielle Verantwortung übernommen haben, so hat auch deren Provinzökonom eine Beurteilung abzugeben. Die Visitation beinhaltet eine formale Überprüfung des Vertrags mit den Verantwortlichen der Diözese. Dabei sind auch Fragen der Einhaltung finanzieller Abmachungen zu erörtern. Nach jeder Visitation ist dem Generaloberen ein Bericht vorzulegen.

Solche Überprüfungen sollen in den folgenden Jahren regelmäßig vorgenommen werden. Dabei ist besonders darauf zu achten, dass die benötigten Dokumente (erwähnt unter 4.2) unter Beteiligung der für die Mission zuständigen Oblatenoberen der betreffenden Provinz/ Delegatur ausgefertigt und dem Generaloberen mit Rat zur Genehmigung vorgelegt werden.

**iii.** Ein Jahresbericht zur Beurteilung der Mission ist vom Superior der Mission dem Provinzial der Gründungsprovinz(en) und dem Generaloberen vorzulegen. Gegen Ende der ersten drei Jahre ist eine umfassendere Beurteilung anzufertigen und dem Provinzial / den Provinzialen sowie dem Generaloberen zu unterbreiten.

**iv.** Der Generalrat für die Region besucht die Mission regelmäßig, insbesondere während der ersten Jahre, um sicherzustellen, dass die Abmachungen, die ein Teil der Missionsgründung sind, überprüft und auf den neuesten Stand gebracht werden. Er wird darüber der Generalleitung Bericht erstatten.

**v.** Somit erfolgt eine Beobachtung der Entwicklung (Animation und Beurteilung) der neuen Mission durch die zuständigen Oberen, die zugleich eine kontinuierliche Begleitung garantieren.

## **B. EIN SPEZIELLER FALL**

Wenn eine Oblateneinheit (Provinz/Delegatur) den Vorschlag macht, ihre Statuten zu ändern, um eine neue Oblatenpräsenz in einer neuen Region zu beginnen, ohne dafür den Status einer Mission zu erbitten (S 98), kann das geschehen, weil es ihr an Mitteln fehlt und daher einfachere Strukturen geschaffen werden sollen, die sich realistischer der Situation angleichen lassen.

### **Prozess der Entscheidungsfindung**

- 1.** Nachdem der Höhere Obere einer Einheit seinen Rat konsultiert hat, beginnen die vorbereitenden Maßnahmen: Herbeiführung einer Entscheidung für die Mission; Kontaktaufnahme mit dem Bischof; Entwurf eines Vertrags mit dem Bischof; Anwendung der Verwaltungsdirektiven und des Direktoriums für die Verwaltung der zeitlichen Güter; Konsultation der Mitglieder der Oblateneinheit; Entwurf spezieller Pläne für das neue Gebiet, was beinhaltet: missionarische Zielsetzungen und Strategien, Ausbildung, ein Finanzierungsplan usw...
- 2.** Der Höhere Obere der Einheit verfasst einen Bericht für den Generaloberen. Er richtet einen offiziellen Antrag an den Generaloberen mit der Bitte um Änderung der Statuten für die Einheit.
- 3.** Die Zentralleitung sowie die anderen relevanten Instanzen sind von Anfang an in den Prozess einzubinden.
- 4.** Die Zentralleitung organisiert einen Besuch in dem neuen Gebiet. Im Anschluss daran verfassen die Mitbrüder, die in die neue Mission entsandt werden, einen Bericht mit Empfehlungen.
- 5.** Der Generalobere mit Rat – sollte er sich dafür aussprechen – approbiert die neuen Statuten im Dialog mit dem Höheren Oberen.

Er genehmigt den Vertrag mit dem Bischof und veranlasst die offizielle Bekanntgabe einer neuen Mission an die Kongregation.

**6.** Ein Dokument, das Aufschluss über die Art und Weise gibt, wie die Neugründung begleitet werden soll, ist zusammen mit der Beurteilung des Höheren Oberen auszufertigen. Das Dokument hat zum Inhalt: Visitationen, missionarische Planungen, Finanzierungspläne usw. In regelmäßigen Abständen ergeht ein Bericht an die Generalleitung.

## **C. STATUSWECHSEL EINER MISSION**

### **1. Beschreibung einer neuen Mission und ihrer Entwicklung**

**a.** Wie eine Mission grundsätzlich zu verstehen ist: Der Generalobere mit Rat errichtet ganz zu Beginn formale Strukturen in einem neuen Gebiet als Antwort auf den Ruf einer Ortskirche, die einen missionarischen Bedarf anmeldet, und diese Mission einer Oblateneinheit oder mehreren Einheiten anvertraut oder sie direkt der unmittelbaren Autorität des Generaloberen unterstellt (vgl. SS 117-118; RR 117a-c und 118 a-b).

**b.** Weiter verstehen wir unter einer Mission eine neue Aufgabe und eine neue Kommunität, die nach einer gründlichen Entscheidungsfindung von den betreffenden Autoritäten einer Oblateneinheit (Mission, Delegatur, Provinz, Region oder Generalleitung) begonnen werden, um auf neue und drängende missionarische Nöte zu reagieren. Dabei kann es sich um eine neue Aktivität handeln, wie die Arbeit mit den Ureinwohnern, der Jugend, den AIDS-Opfern, Migranten usw.,<sup>14</sup> eine neue Kommunität, die Antwort gibt auf eine bestimmte Notwendigkeit, oder eine weitere Oblatenpräsenz in einem neuen Gebiet innerhalb der Oblateneinheit. Im zweiten Fall kommen die untenstehen-

den Kriterien bezüglich Anforderungen, Richtlinien und flankierenden Maßnahmen zur Anwendung mit den nötigen Angleichungen. Einige dieser missionarischen Aktivitäten bedürfen der Zustimmung des Generaloberen (RR 7d-e).

**C.** Ein drittes Verständnis von Mission ist eine neue Präsenz in einem Land, in dem wir Oblaten noch nicht aktiv geworden sind, und für das wir bislang noch nicht gebeten wurden, den juristischen Status einer neuen Mission zu errichten. In diesem Fall ist der Generalobere mit Rat in den Prozess der Entscheidungsfindung und der abschließenden Approbation bezüglich der neuen Mission zu involvieren. Es soll eine solide und angemessene Struktur garantiert werden, in dem gegebenenfalls die Statuten einer Provinz oder einer Delegatur in einem Land außerhalb ihres Gebiets geändert werden (S 98).

## **2. Anforderungen für eine Oblatenmission:**

Bei der Gründung und Entwicklung einer neuen Mission orientieren wir uns an den obigen Kriterien (Nr. 2 u. 3). Die folgenden benötigten Dokumente sind von den Oblatenoberen der betreffenden Einheit auszufertigen und so bald wie möglich dem Generaloberen mit Rat zur Genehmigung vorzulegen:

- a. Die Statuten der Einheit (Provinz, Delegatur usw.);
- b. Die missionarische Vision/Zielsetzung;
- c. Eine missionarische Strategie (5-10 Jahre);
- d. Ein Direktorium für Finanzen und ein Finanzierungsplan (5-10 Jahre);
- e. Regelmäßige Berichte an die verantwortliche Einheit/Provinz/Delegatur und die Generalleitung.



### **3. Begleitung**

a. Häufige Besuche des Höheren Oberen mit Rat der verantwortlichen Einheit (S 105) sind anzuraten. Diese Besuche sollen Gelegenheit geben für einen Austausch über das Leben als Oblaten, die Mission und die Kommunität. Die Planung des Budgets gemäß der finanziellen Situation und eine Evaluation des Verhältnisses von Vision und Tat bei der Umsetzung durch die betreffenden verantwortlichen Gruppe(n) sind ebenfalls vorzunehmen.

b. Ein reger Austausch zwischen dem Ökonom der verantwortlichen Einheit und der Oblatenmission ist selbstverständlich.

c. Die Zentraleitung begleitet das Unternehmen für gewöhnlich durch den Generalrat, der engen Kontakt mit der betreffenden Oblateneinheit hält. Verschiedene Besuche sind zu planen (S 138).

### **4. Auswertung**

Die Satzungen und Regeln unterscheiden folgende Arten:

a. bzgl. der Verwaltung: R 72a, S 74, RR 91a, 114a, 118b, 123d;

b. bzgl. des Ordenslebens der Oblaten und des Kommunitätslebens: R 93b;

c. bzgl. der apostolischen Aufgaben: RR 7d, 38;

d. bzgl. der Ausbildung: R 69a;

e. bzgl. der Finanzen – sowohl die Umsetzung bei ihrer Entwicklung zur Nachhaltigkeit durch die Mitbrüder der Mission als auch einer angemessenen Unterstützung durch die verantwortliche/n Einheit/en.

## **5. Richtlinien für den Statuswechsel einer Mission (vgl. oben C)**

### **a. Schritte zu einer Delegatur**

Nach einer angemessenen und regelmäßigen Bewertung kann der Höhere Obere den Generaloberen mit Rat bitten, den Statuswechsel zu bestätigen, wenn die Mission die Kriterien für eine Oblatendelegatur erfüllt (S 111).

Die normale Vorgehensweise gestaltet sich wie folgt:

- i.** Bewertung der vergangenen fünf bis zehn Jahre;
- ii.** Formaler Antrag an die verantwortliche Einheit und den Generaloberen;
- iii.** Formale kanonische Visitation durch die Zentraleitung und durch die Vertreter der verantwortlichen Einheit;
- iv.** Konsultation der Region;
- v.** Die Dokumente bzgl. der Vision/Zielsetzung und der Strategie der Mission sind auf den neuesten Stand zu bringen (das beinhaltet sämtliche Dimensionen des Oblatenlebens: Kommunität, Sendung, Personal, Ausbildung, Finanzen ...), wobei eine möglichst genaue Planung der nächsten fünf bis zehn Jahre vorzunehmen ist;
- vi.** Eine Versammlung der Oblaten in der betreffenden Einheit ist einzuberufen, bei der die Statuten zu aktualisieren und die angedachten Änderungen zu erörtern sind;
- vii.** Genehmigung durch die bevollmächtigten Autoritäten (Höherer Oberer der betreffenden Einheit, Generaloberer mit Rat);
- viii.** Offizielle Bekanntmachung und Feier.

## **b. Schritte zur Schließung einer Mission**

Wenn die regelmäßigen Überprüfungen den Beweis erbringen, dass die Anwesenheit der Oblaten in einem bestimmten Land (Ort) nicht länger möglich oder wünschenswert ist, sind folgende Schritte zu unternehmen:

- i.** Begutachtung durch die verantwortliche Einheit und die Zentraleitung;
- ii.** Angemessener Dialog mit den Verantwortlichen der Ortskirche;
- iii.** Konsultation der Region (S 117, R 117a);
- iv.** Übereinkunft für einen Schließungsplan, der mit einem Zeitrahmen dem Generaloberen zur Genehmigung vorzulegen ist;
- v.** Durchführung des Plans.

## **c. Spezielle Fälle**

Eine besondere Berücksichtigung finden die speziellen Fälle, in denen aufgrund politischer, kirchlicher oder kultureller Umstände die Mission sich nicht adäquat entwickeln kann.

# II. Richtlinien für Oblatendelegaturen

---

## A. ERRICHTUNG EINER DELEGATUR

Beschreibung einer Oblatendelegatur

### 1. Beschaffenheit und Aufgabe

Eine Delegatur wird Provinzdelegatur genannt, wenn sie in Abhängigkeit zu einer Provinz oder mehreren Provinzen steht. Eine Generaldelegatur steht in Abhängigkeit zur Zentralleitung (SS 110, 112).

### 2. Strukturen und Funktionen

Eine Delegatur wird mit je eigenen Statuten errichtet. Sie kann sowohl innerhalb des Provinzgebiets als auch außerhalb liegen. In beiden Fällen ist vom Generaloberen mit Rat eine Genehmigung einzuholen (S 111).

3. Wünscht eine Gruppe von Provinzen, die Verantwortung für eine Delegatur zu übernehmen, obliegt es dem Generaloberen mit Rat, auf Empfehlung der betreffenden Provinziales, eine Delegatur mit je eigenen Statuten zu errichten. Einer der verantwortlichen Provinziales wird zum Verbindungsmann für die Delegatur ernannt (S 111).

### 4. Die Generaldelegatur:

Gemäß R 112a wird eine Generaldelegatur errichtet, „wenn in einer Mission die Voraussetzungen zu ihrer Autonomie gegeben sind, sie aber nicht als Provinzdelegatur errichtet werden kann, oder wenn eine Provinz nicht mehr die Voraussetzungen erfüllt, als Provinz weiterzubestehen, jedoch weder mit einer anderen Provinz oder Delegatur zusammengelegt, noch in eine umfangreichere Umstrukturierung einbezogen, noch Provinzdelegatur werden kann“.

Die Satzung 114 betont: „Die Satzungen und Regeln 102 bis 109 betreffen die Strukturen und die Arbeitsweise der Provinzen und gelten mit den entsprechenden Änderungen auch für die Delegaturen. Sie werden den Sonderstatuten einer jeden Delegatur entsprechend angepasst“.

## **B. BESCHREIBUNG EINER DELEGATION, DIE SICH ALS GANZES ENTWICKELT**

Eine Delegation wächst:

- › wenn das Kommunitätsleben (S 37) funktioniert;
- › wenn der Missionsplan umgesetzt und regelmäßig überprüft wird;
- › wenn die Programme für die Weiterbildung regelmäßig durchgeführt werden;
- › wenn die Pläne für die Berufepastoral und die Erstausbildung Früchte tragen;
- › wenn finanzielle Nachhaltigkeit erreicht werden kann und dementsprechend Aktionen unternommen werden, die das Erreichbare möglich machen;
- › wenn das Oblatencharisma in ein bestimmtes Gebiet eingestiftet werden kann;
- › wenn die Ausbildung zur pastoralen Leitungsbefähigung geplant und umgesetzt wird;
- › wenn ein Büro mit einem Archiv für die Geschichte und Entwicklung einer Einheit eingerichtet wird.

## **1. Die Voraussetzungen sind:**

- a. die Statuten der Einheit (R 114b);
- b. missionarische Vision/Zielsetzung (R 115a);
- c. missionarische Strategie (5-10 Jahre), (S 115);
- d. Direktorium für die Ausbildung (R 114a);
- e. Direktorium für die Finanzen (S 116);
- f. Jahresbericht an die verantwortliche Einheit und die Generalleitung (R 162a);
- g. umfassender Finanzbericht mit einer Kopie des Budgets für den Generalökonom;
- h. Büro und Archive.

## **2. Begleitung:**

- a. häufige Besuche des Höheren Oberen mit Rat der verantwortlichen Einheit (S 105). Diese Besuche sollten Gelegenheit zu einem Dialog geben über: die Sendung der Oblaten und die Kommunität, Finanzierungsplan und Beurteilung der Situation gemäß der Finanzlage;
- b. lebendige Kontakte zwischen den Ökonomen der betreffenden Einheit und der Mission;
- c. Besuche durch die Zentralleitung (S 138). Die Zentralleitung bietet eine Begleitung durch den jeweiligen Generalrat, der im engen Kontakt mit der Oblateneinheit steht. Verschiedene Besuche können geplant werden (S 138).
- d. Beurteilungen: Die Satzungen und Regeln unterscheiden verschiedene Arten:
  - i. bzgl. apostolischer Aufgaben (R 7d, S 38);
  - ii. bzgl. dem Ordensleben eines Oblaten und dem Kommunitätsleben (R 93b);

iii. bzgl. der Ausbildung (R 69a);

iv. bzgl. der Verwaltung (R 72a, S 74, RR 91a, 114a, 118b, 123d);

v. bzgl. der Finanzen.

## **C. STATUSWECHSEL EINER DELEGATUR**

Richtlinien für eine Delegatur, die ihren Status wechseln möchte (vgl. oben C).

### **1. Schritte zu einer Provinz**

Die normale Vorgehensweise ist wie folgt:

a. Beurteilung der letzten 5-10 Jahre;

b. formaler Antrag der verantwortlichen Einheit an den Generaloberen;

c. formale offizielle Visitation durch die Generalleitung und durch die Verantwortlichen der betreffenden Einheit;

d. Konsultation der Region;

e. Ausarbeitung einer Vision/Zielsetzung für die Mission und Unterlagen, die Aufschluss über die missionarische Strategie geben (dies beinhaltet alle Bereiche des Oblatenlebens: Kommunität, Mission, Personal, Ausbildung, Finanzen. Eine detaillierte Planung für die nächsten 5-10 Jahre ist beizufügen);

f. Einberufung einer Versammlung aller Mitbrüder der Delegatur, auf der Vorschläge zur Überarbeitung der Statuten, des Finanzdirektoriums und der Ausbildungsrichtlinien gemacht werden;

g. Der Generalobere mit Rat (S 98) errichtet die neue Provinz, approbiert die Statuten und ernennt die Provinzleitung;

h. Offizielle Bekanntmachung, Einführung und Feier.

## **2. Schritte zur Wiedererlangung des vorherigen Status einer Oblatenmission**

Wenn sich im Laufe der regelmäßigen Beurteilungen herausstellen sollte (vgl. Nr. 10), dass die Entwicklung einer Oblatenmission in einem bestimmten Gebiet ins Stocken gerät und kein Wachstum zu verzeichnen ist, und wenn die Mission daher zu ihrem vorherigen Status zurückkehren möchte, sind folgende Schritte zu unternehmen:

- a. Beurteilungsberichte der verantwortlichen Einheit und der Generalleitung;
- b. angemessener Dialog mit allen Mitgliedern der Einheit;
- c. Konsultation der Region (S 117, R 117a);
- d. Benachrichtigung der Verantwortlichen für die Ortskirche;
- e. Übereinkunft für einen Plan, eine Oblatenmission zu werden oder zu schließen, mit der Vorstellung eines Zeitrahmens;
- f. praktische Umsetzung des Plans.

## **3. Spezielle Fälle**

Besondere Berücksichtigung finden solche Fälle, in denen aufgrund politischer, kirchlicher oder kultureller Umstände die Einheit in eine Situation gerät, die eine hoffnungsvolle Entwicklung erschwert oder unmöglich macht.



# III. Richtlinien für eine Umstrukturierung mit anderen Einheiten (SS 97-98; RR 97a, 98a-d)

---

## A. BEGRÜNDUNG

Die Strukturen in unserer Kongregation wurden errichtet, um dem Oblatenleben und unserer Sendung zu dienen und sie zu fördern. Nach einer angemessenen Phase der Entscheidungsfindung können zwei oder mehrere Einheiten einen Prozess der Umstrukturierung im Dialog mit der Generalleitung beginnen. Das erste Ziel eines solchen Prozesses muss stets das Wohl unserer Sendung als Oblaten und der Gemeinschaft sein. Das beinhaltet eine hinreichende Alters- und Gesundheitsversorgung sowie solide Finanzen. Es gibt unterschiedliche Gründe und Motive, einen solchen Prozess zu beginnen:

- › Zwei oder mehrere Einheiten stellen fest, dass es für das Wohl unserer Sendung als Oblaten und für die Gemeinschaft in den betreffenden Gebieten besser ist, die Strukturen zu ändern, um noch intensiver miteinander kooperieren zu können;
- › Eine oder alle Einheiten, die einen solchen Prozess beginnen, genügen nicht mehr den Anforderungen der Satzungen und Regeln, um ihren Status behaupten zu können;
- › Eine oder alle Einheiten, die in einen solchen Prozess involviert sind, haben den Wunsch, in ihrer Interkulturalität als ein prophetisches Zeichen der Oblatenfamilie und ihrer Sendung zu wachsen;
- › Nach einer Phase der Entscheidungsfindung bringt die Region alle ihre Einheiten in einen solchen Prozess ein, um auf bestimmte missionarische Herausforderungen antworten zu können;
- › Der Generalobere fordert einige Einheiten dazu auf, einen solchen Prozess der Umstrukturierung zu beginnen.

Bei diesem Umstrukturierungsprozess sind grundlegende Aspekte zu beachten: spirituelle, psychologische und juristische Aspekte (vgl. Ecclesiae Sanctae, II, Art. 39). Der Plan für eine Umstrukturierung muss eindeutig darlegen, wie man mit Hilfe dieser Aspekte mit Blick auf die betroffenen Oblaten zu verfahren gedenkt.

Die untenstehenden Kriterien und Anforderungen für den Prozess und seine Begleitung sind für die Umstrukturierung maßgeblich. Sie sind entsprechend anzupassen und in den richtigen Kontext zu bringen:

## **B. VERANTWORTLICHE FÜR DEN PROZESS**

Alle Oblaten sind für das Leben und die Sendung der Kongregation verantwortlich. Daher haben sich alle Oblaten der betreffenden Einheiten angemessen und mit Respekt in den Umstrukturierungsprozess einzubringen. Der Leitung der Einheiten (Obere, Räte und Ökonomen) kommt bei diesem Prozess eine bedeutende Rolle zu, ebenso den Superioren und Ökonomen der örtlichen Kommunität(en). Die Region ist bei der Beratung und Koordinierung mit einzubeziehen. Die Zentralleitung ist in den Prozess der Entscheidungsfindung involviert und trifft die notwendigen Entscheidungen auf der Leitungsebene. Während des ganzen Prozesses spielt der Generalrat als Verbindungsmann zwischen den betreffenden Einheiten und der Generalleitung eine wichtige Rolle. Er beteiligt sich an jeder Phase des Prozesses und steht als Ansprechpartner zur Verfügung.

## **C. VERSCHIEDENE SZENARIEN**

In diesem Teil nehmen wir eine nähere Bestimmung der Schlüsselaktionen und der Schlüsselpersonen vor, die für die Initiierung und die Entwicklung des Umstrukturierungsprozesses von Bedeutung sind (R 98d).

# 1. Einheiten (Provinzen/Delegaturen usw.) ergreifen die Initiative

## a. Zwei oder mehrere Einheiten ergreifen die Initiative.

Nach der Entscheidungsfindung und der Beurteilung der betreffenden Dokumente bzgl. der Vision/Zielsetzung und der Strategie, der Personalsituation (besonders mit Blick auf die Leitungskompetenz und die Finanzen) und der Planung für die kommenden Jahre, gehen zwei oder mehrere Einheiten dazu über, einen Prozess der Umstrukturierung zu beginnen.

*Folgende Schritte sind zu befolgen:*

- i. Die betreffenden Leitungen der Einheiten kommen zu der Entscheidung, den Prozess zu beginnen;
- ii. Zu gegebener Zeit wird eine Konsultation aller Oblaten in den betreffenden Einheiten durchgeführt;
- iii. Um den Prozess fortsetzen zu können, bedarf es einer Genehmigung durch den Generaloberen;
- iv. Es soll eine Kommission gebildet werden, die den Prozess entwickelt und begleitet. Die Kommission unterbreitet den Leitungen der betreffenden Einheiten einen Aktionsplan, der auch Vorschläge enthält. Dabei sollen Vorschläge gemacht werden, wie man die Mitbrüder in einen spirituellen, psychologischen und juristischen Prozess involvieren möchte (Kommunität, intereinheitliche Treffen, Exerzitien, Jubiläumsfeiern usw.);
- v. Laien- und Oblatenexperten sind bei Fragen der Mission, Kultur, Spiritualität, Emotionen, Kommunität, finanzieller und juristischer Aspekte usw. heranzuziehen;
- vi. Die Kommission entwickelt einen Plan, aus dem hervorgeht, wie sich eine aktive Zusammenarbeit mit der Generalleitung und den Leitungen der betreffenden Einheiten gestalten lässt;

**vii.** Die Kommission verfolgt den Prozess und reagiert flexibel auf sich ergebende Probleme bei der Beschäftigung mit juristischen Aspekten und deren Umsetzung;

**viii.** Die Kommission entwirft Dokumente, welche die Statuten, die missionarische Vision/Zielsetzung und Strategie, die Richtlinien für die Ausbildung und die Finanzen der neuen Einheit zum Gegenstand haben;

**ix.** Versammlungen der Mitbrüder in jeder Einheit prüfen die Vorschläge;

**x.** Eine Generalversammlung der Vertreter aller involvierten Einheiten prüft die Statuten und missionarischen Dokumente. Sollte die Versammlung sich für eine Genehmigung aussprechen, werden die Dokumente dem Generaloberen zur Approbation vorgelegt;

**xi.** Der Generalobere mit Rat (S 98) errichtet die neue Einheit, approbiert die Statuten und missionarischen Dokumente (Vision und Strategie) für drei Jahre „ad experimentum“ und ernennt die erste Leitung der neu gebildeten Einheit. Er entscheidet darüber, wie diese Einheit während der ersten drei Jahre begleitet und evaluiert werden soll (z.B. wie und wann sie die ersten Richtlinien zu erstellen hat und wie eine Überprüfung am Ende der ersten drei Jahre durchzuführen ist).

**b.** Eine oder alle involvierten Einheiten haben den Wunsch, zum Wohl ihrer Sendung ihre Interkulturalität zu stärken. Das letzte Generalkapitel hat uns damit beauftragt, die Interkulturalität zu fördern, wobei ein Umstrukturierungsprozess in diesem Sinne hilfreich sein kann.<sup>15</sup> Der Prozess hat den Schritten zu folgen, die in C 1 oben aufgeführt sind.

## **2. Regionen ergreifen die Initiative**

Der Prozess beginnt, wenn sich eine Region dafür entscheidet, die missionarischen Visionen/Ziele aller ihrer Einheiten einer Überprüfung zu unterziehen, um eine gemeinsame missionarische Vision und

Strategie zu erreichen. Nach dieser Überprüfung können einige (oder alle) Einheiten sich dazu entschließen, einen Prozess zu initiieren, der bessere Wege aufzeigt, wie den Herausforderungen begegnet werden kann. An der Entscheidungsfindung der Region ist die Generalleitung zu beteiligen. Alle weiteren Schritte sind in III C 1 beschrieben.

### **3. Der Generalobere ergreift die Initiative**

Die Verantwortung und die Befugnisse des Generaloberen sind in den Satzungen 133-138 klar definiert. Aufgrund der herausragenden Rolle, die der Generalobere im Zusammenhang mit dem Wohl, der Sendung und des Oblatenlebens in unserer Kongregation spielt, kann er, gemeinsam mit seinem Rat, nach einer Überprüfung der Situation einer Einheit die Entscheidung treffen, einige Einheiten dazu aufzufordern, sich an einem Prozess der Umstrukturierung zu beteiligen. Dies kann verschiedene Beweggründe haben:

- a.** Die neue Einheit soll die Verantwortung für ein Gebiet (geographisch oder missionarisch) in der Kongregation übernehmen;
- b.** Für eine schrumpfende Einheit, sei es aufgrund der Überalterung oder eines Mangels an Berufungen, kann der Anschluss an eine größere Einheit für die Zukunftsplanung nur von Vorteil sein;
- c.** Es kommt allen zugute, Ressourcen und Personal zu teilen;
- d.** Wenn eine Einheit den Kriterien der Satzungen und Regeln nicht mehr genügen kann, um ihren aktuellen Status als Provinz oder Delegation zu halten (RR 97 a; 98b);
- e.** Andere Gründe, die ein spezielles Eingreifen erforderlich machen, sind in Nr. 10 dieses Dokuments aufgeführt. Hat der Generalobere mit Rat eine formale Entscheidung getroffen, ist dem weiteren Prozessverlauf, wie in III C 1 angegeben, Folge zu leisten.

## 4. Begleitung und Folgemaßnahmen

Die Begleitung der Einheit beinhaltet regelmäßige Beurteilungen und die Umsetzung der Dokumente und Richtlinien der neuen Einheit. Ihr geht eine gemeinsame Übereinkunft zwischen der Leitung der neuen Einheit und der Generaladministration voraus. Diese Übereinkunft sollte zumindest folgende Punkte einschließen:

**a.** Regelmäßige Besuche durch den neuen Höheren Oberen und durch die Generalleitung (S 105). Diese Besuche geben Gelegenheit, über die Sendung der Oblaten, die Kommunität, die Finanzplanung und die Art und Weise der Beurteilung miteinander ins Gespräch zu kommen.

**b.** Eine lebendige Kommunikation zwischen den Höheren Oberen und Ökonomen der neuen Einheit und der Generalleitung. Verpflichtend ist eine regelmäßige Berichterstattung (jährlicher Finanzbericht u.a.) an die Generalleitung.

**c.** Die Generalleitung ist repräsentiert durch den Generalrat, der die Begleitung garantiert. Er steht in engem Kontakt mit den Oblaten der Einheit. Verschiedene Besuche können organisiert werden (S 138).

**d.** Beurteilung. Die Generaladministration und die Leitung der neuen Einheit führen eine regelmäßige Überprüfung durch. Eine detaillierte Beurteilung steht am Ende der ersten drei Jahre nach der Approbation der Statuten an. Die Satzungen und Regeln sehen verschiedene Weisen der Beurteilung vor:

i. bzgl. der Administration (R 72a, 74, 91a, 114a, 118b, 123d);

ii. bzgl. des Oblatenlebens (R 93b);

iii. bzgl. apostolischer Aktivitäten (R 7d, 38);

iv. bzgl. der Ausbildung (R 69a);

v. bzgl. der Finanzen;

**vi.** eine Überprüfung aller Richtlinien (zeitliche und/oder materielle Güter, Ausbildung, Administration), die formal approbiert wurden und umgesetzt werden, ist verpflichtend.

Dritter Teil:

# Krisenintervention in einer Einheit



# I. Verbindliche Kriterien

---

Die Satzungen und Regeln beschreiben das Wesen und die Aufgabe einer Provinz (SS 96-109), einer Delegatur (SS 110-116) und einer Mission (117-118). In diesem Dokument „Unsere Sendung als Oblaten erkennen und nachhaltig handeln“ hat die Generalleitung sowohl ihr Verständnis von jeder dieser Einheiten als auch die Kriterien dargelegt, wie dem Leben und der Sendung jeder Einheit zu folgen ist und wie eine Planung und Beurteilung derselben aussehen soll. An dieser Stelle wollen wir der Aufforderung des 35. Generalkapitels nachkommen<sup>16</sup>, hilfreiche Entscheidungen in Krisensituationen zu treffen.

Das Generalkapitel und die Satzungen und Regeln fordern uns auf, genau hinzusehen und sorgfältig zu entscheiden, wie und wann eine formale Intervention in Betracht kommt. Jede dieser Interventionen hat im Kontext des speziellen Status einer Einheit (Mission, Delegatur oder Provinz) zu erfolgen. Dabei gilt es, sechs Hauptkriterien zu berücksichtigen:

1. Wir verfolgen eine klare missionarische Vision und Strategie;
2. Wir tragen Sorge für ein funktionierendes Kommunitätsleben;
3. Wir sind verantwortlich für einen sich selbst tragenden, nachhaltigen Finanzierungsplan;
4. Wir kümmern uns um gediegene Ausbildungsrichtlinien (Erstausbildung, Weiterbildung);
5. Wir setzen geeignetes Personal ein, um unsere Prioritäten verwirklichen zu können;
6. Wir bemühen uns um geeignete Führungskräfte;
7. In den Satzungen und Regeln werden noch weitere Kriterien angeführt, so etwa das Bemühen, in einer gemeinsamen Sprache zu kommunizieren und kulturelle Vielfalt zu respektieren. Ein weiteres Kriterium ist, dass eine Kommunität in der Lage sein sollte, auch in vorhersehbarer Zukunft noch zu existieren.

## II. Verbindliche Richtlinien

---

Jede Einheit ist für ihre Lebensführung und ihre Sendung verantwortlich. Es ist gängige Praxis in unserer Kongregation, sich gegenüber der Generalleitung zu verantworten. Das geschieht in der Regel durch jährliche Berichte, Besuche und durch andere Möglichkeiten. Beurteilungen sind ein andauernder Prozess für jede Einheit und Kommunität. Hin und wieder stellt sich die Frage, wann und wie zu intervenieren ist.

### A. WANN?

Sollte eine Einheit nicht in der Lage sein, über einen Zeitraum von fünf Jahren oder darüber hinaus, zwei oder mehrere der Hauptkriterien zu erfüllen, und sollte es sich zeigen, dass es ihr auch innerhalb der nächsten fünf Jahren nicht gelingen wird, schaltet sich der Generalobere (oder der verantwortliche Höhere Obere) ein und sucht nach geeigneten Lösungen. Das Minimum zur Erfüllung der Kriterien ist:

#### 1. Eine missionarische Vision/ Zielsetzung und Strategie

- › einen Plan zur missionarischen Zielsetzung und Strategie zu erarbeiten, der mit jeder neuen Leitung auf den neuesten Stand zu bringen ist;
- › eine andauernde Beurteilung der Aufgaben auf allen Ebenen (Kommunität vor Ort und die Einheit als Ganzes) vorzunehmen.

#### 2. Kommunitätsleben (SS 91-95)

- › Die Satzungen und Regeln geben als Richtlinie für jede Einheit das Leben in Kommunitäten vor;

- › Zwei Drittel aller Oblaten lebt in Kommunitäten, die aus mindestens drei Mitbrüdern bestehen, und in denen sie ihr Leben, ihre Sendung und ihre materiellen Ressourcen miteinander teilen.
- › Die Erlaubnis für einen Einzelposten wird einem Oblaten nur in Ausnahmefällen um einer Aufgabe willen und auch nur zeitlich begrenzt gewährt (R 92c).

### 3. Nachhaltiger Finanzierungsplan

Bei der Beurteilung, ob eine Einheit in der Lage ist, sich nachhaltig finanziell selbst zu tragen, gibt es drei Stufen, die zu berücksichtigen sind:

- i. Stufe 1:** Das eigene Einkommen hat alle administrativen Ausgaben abzudecken;
- ii. Stufe 2:** Das eigene Einkommen hat alle administrativen Aufgaben und die Kosten für die Ausbildung abzudecken;
- iii. Stufe 3:** Das eigene Einkommen hat alle administrativen Aufgaben, die Kosten für die Ausbildung und die finanzielle Unterstützung der Kongregation abzudecken.

Es gilt auch, die Finanzlage einer Einheit zu beurteilen. Dabei kommt es auf folgende Punkte an:

- i.** Garantiert das Einkommen der Einheit die Hälfte der im Finanzbericht angegebenen Ausgaben?
- ii.** Hat die Einheit einen jährlichen Finanzierungsplan, eine Beurteilung und einen Finanzbericht, der zu der Annahme berechtigt, dass die Finanzplanung realistisch und sachbezogen ist? Bieten die Finanzberichte eine solide Grundlage, auf der künftige Finanzierungspläne und Beurteilungen nachhaltig aufgebaut werden können?
- iii.** Hat die Einheit eine realistische und durchführbare Langzeitplanung zur Selbstfinanzierung?

- iv. Legt die Einheit regelmäßig der Provinzleitung und der Generalleitung ihren Jahresbericht vor?
- v. Trägt die Einheit Sorge für die Ausbildung ihrer Ökonomen?

## **4. Ausbildung**

- › Ein Programm für die Berufungspastoral hat vorzuliegen;
- › Ein Programm für die Erstausbildung hat vorzuliegen, das ggf. mit einer anderen Einheit gemeinsam genützt werden kann;
- › Ein Programm für die Weiterbildung hat vorzuliegen.

## **5. Personal**

- › Sollte eine Provinz sich nicht in der Lage sehen, in nächster Zukunft ein Minimum von 60 Mitbrüdern in ihren Reihen zu haben, ist Handlungsbedarf angezeigt;
- › Es muss ein Minimum an aktiven Mitbrüdern vorhanden sein, um die Aufgaben der Einheit bewältigen zu können.<sup>17</sup>

## **6. Leitung**

- › Hier folgen wir S 28 und S 82;<sup>18</sup>
- › Die Höheren Oberen und ihre Ökonomen widmen sich vor allem ihren Aufgaben (RR 88b, 102a);
- › Regelmäßige Sitzungen mit den Superioren/Oberen vor Ort sind anzuberaumen;
- › Ein Plan für die Ausbildung des Leitungspersonals hat vorzuliegen;
- › Büros und Archive sind einzurichten; eine rege Kommunikation mit der Generalleitung ist zu pflegen.

## **B. WIE?**

### **1. Beurteilung**

Besteht ein begründeter Zweifel an der Lebensfähigkeit einer Einheit, ergreift der Generalobere die Initiative und verlangt nach einer umfassenden Überprüfung des Ordenslebens und der Sendung der betroffenen Einheit. Er bittet um die Jahresberichte der letzten fünf Jahre, die detaillierte Auskünfte enthalten, und ordnet eine formale Visitation an. Der Generalobere stellt ein Team für die Visitation zusammen, das aus zwei Mitgliedern der Generalleitung und zwei weiteren Oblaten aus der Region besteht, die nach ihrer fachlichen Qualifikation ausgewählt werden. Das Team verfasst einen Visitationsbericht, der auch Empfehlungen enthält.

### **2. Entscheidungsfindung**

Nach eingehendem Studium des Berichts und der Konsultation der Leitung der betreffenden Einheit und ihrer Mitglieder, entscheidet der Generalobere mit Rat, welche Maßnahmen ergriffen werden sollen, um der Situation zu begegnen, die einer Intervention bedarf. Es ist empfehlenswert, eine Kommission ins Leben zu rufen, die die Angelegenheit weiter verfolgt und die sicherstellt, dass die Entscheidungen und Vorschläge umgesetzt werden und der weitere Prozess kontinuierlich begleitet wird.

# III. Begleitendes

---

**A.** Der Generalrat oder ein anderer Oblate wird damit beauftragt, weitere Maßnahmen zu koordinieren und die betreffende Einheit zu begleiten. Er ist dem Generaloberen gegenüber verantwortlich. Gemeinsam mit seinem Team (Mitbrüder aus der Einheit oder woher auch immer) unterbreitet er dem Generaloberen einen Plan, der die Methode, den Zeitrahmen, Vorschläge für eine Beurteilung, die Berichterstattung und die Umsetzung der Maßnahmen enthält. Der Generalobere mit Rat genehmigt den Aktionsplan seiner Intervention.

## **B.** Mögliche Maßnahmen

Wie immer die Krise beschaffen ist, kann der Generalobere kraft seiner Vollmacht selbständig agieren (S 135). Unter anderen möglichen Maßnahmen könnte er zum Beispiel

- › den Status einer Einheit ändern;
- › eine Einheit auffordern, den Prozess der Umstrukturierung einzuleiten;
- › Vertreter oder Leiter ernennen, die mit speziellen Befugnissen und Vollmachten ausgestattet sind;
- › eine Einheit aufheben und den Oblaten der betreffenden Einheit Obedienzen für andere Einheiten erteilen.

# Schlusswort

---

Vom selben Geist, der Jesus bewegte, den Armen das Evangelium zu verkünden, war auch unser Stifter Eugen von Mazenod inspiriert, alles zu verlassen, sogar die Familie und die Freunde, um Jesus in den Spuren der Apostel nachzufolgen. Auf gleiche Weise hat der Heilige Geist in den vergangenen 200 Jahren viele Oblaten bewegt, unter der Führung und im Licht des Oblatencharismas zu leben und die Frohe Botschaft zu verkünden. Der Geist bewegt die Generalleitung, dem Oblatencharisma treu zu sein und den Kriterien einer Entscheidungsfindung für neue Missionen in der Kongregation der Oblaten zu folgen.

*Genehmigt durch den Generaloberen mit Rat  
am 22. Mai 2014, Generalhaus, Rom, Italien*

# Anmerkungen

---

**1** Generalkapitel 2010, Nr. 1, S. 14.

**2** 1. Oktober 1989: „Kriterien zur Beurteilung von Oblatenmissionen“ (S. 35-36); 02. Mai/Juni 1991: „Kriterien für die Annahme und Umsetzung von Anträgen bezüglich neuer Missionen“ (S. 19); 03. Mai 1998: „Verfahren bei Anfragen bezüglich der Gründung neuer Missionen“ (S.13); 04. Mai 2002: „Die Gründung einer neuen Oblatenmission“ (S. 89); 05. Januar/Februar 2003: „Verfahren bei der Gründung einer neuen Oblatenmission“ (S. 8).

**3** Vgl. Verwaltungsdirektorium, Direktorium der Finanzverwaltung, Ausbildungsrichtlinien usw.

**4** Generalkapitel 1986, „Missionare in der Welt heute“, 3. Kapitel.

**5** Generalkapitel 1986, „Missionare in der Welt heute“, Nr. 12, 14, 27, 30.

**6** Weitere Hinweise diesbezüglich finden sich in: „Missionare in der Welt heute“ (1986), Kap. 4; „Bekehrung“ (2010), Brief C, „Eine Erklärung des 35. Generalkapitels an die Oblaten und die Oblaten-Assoziierten“.

**7** Vgl. Generalkapitel 2010, „Bekehrung“, Nr. 3, S. 15

**8** Generalkapitel 2010, „Bekehrung“, Finanzverwaltung, Nr. 2, S. 23

**9** Vgl. Generalkapitel 2010, „Bekehrung“, Nr. 9, S. 13

**10** Generalkapitel 2010, „Bekehrung“, Unsere Sendung als Oblaten, Nr. 4, S. 15

**11** GGeneralkapitel 1998, „Evangolisierung der Armen am Vorabend des Dritten Millenniums“, Nr. 41; vgl. auch das Generalkapitel 2010, „Bekehrung“, Unsere Sendung als Oblaten, Nr. 3

**12** Generalkapitel 2010, „Bekehrung“, Unsere Sendung als Oblaten, Nr. 4 „...dass wir das Antlitz Christi in den Armen von heute erkennen, wie sie uns in der Gesellschaft, in der wir leben, begegnen: z.B. in den Migranten, den Aids-Opfern, den Illegalen, in den Opfern der Kriege, in den Ureinwohnern...und dass wir uns bemühen, ihre Rechte und ihre Würde zu verteidigen.“

**13** „Es ist wichtig zu beachten, dass auf allen Leitungsebenen



---

der Kongregation das Ziel und der Zweck unserer Gründung, nämlich die Armen zu evangelisieren, den Vorrang haben. Daher kann das Kriterium der Anzahl von Oblaten in entscheidenden Fällen nicht allein für eine Oblatenpräsenz von Bedeutung sein. In diesem Zusammenhang sind eine Reihe weiterer Kriterien zu benennen, vor allem die Mission betreffend - unseren Sendungsauftrag" (Generalkapitel von 1974, S.26-27, englische Version

**14** Generalkapitel 2010, Bekehrung, Unsere Sendung als Oblaten, Nr. 4.

**15** Generalkapitel 2010, Bekehrung, Kommunität Nr. 9; Sendung Nr. 57; Ausbildung Nr 1.6.

**16** Vgl. Leitung Nr. 1 und Finanzverwaltung Nr. 6.

**17** General Chapter 2010, Conversion Our Oblate Mission, Nr. 4.

**18** Vgl. Generalkapitel 2010, Bekehrung, Der Dienst der Leitung und der Autorität, S. 16.

Herausgeber:  
Mittleuropäische Provinz der Oblaten M. I.  
Der Provinzial · Klosterstr. 5 · D-36088 Hünfeld